

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**NEW Hückelhoven  
Verwaltungs-GmbH**

**mit Sitz in Hückelhoven**

Entwurf/Stand: 21.08.2025

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz .....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	3
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft .....	3
§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung.....	4
§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	4
§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung .....	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	6
§ 8 Wirtschaftsplan .....	7
§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung .....	7
§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern .....	8
§ 11 Landesgleichstellungsgesetz .....	9
§ 12 Schlussbestimmungen.....	9

ENTWURF

## **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG („Kommanditgesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

## **§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet an dem hierauf folgenden 31.12..
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2043, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und an jeden anderen Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile zu übertragen. Weigert sich der Kündigende, kann dessen Anteil gegen Zahlung einer Abfindung (Buchwerte) eingezogen werden.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich innerhalb eines Monats nach Zugang der ersten Kündigung eines Gesellschafters durch eigene Kündigung zu dem gleichen Zeitpunkt anschließen. Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft liquidiert.

#### **§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist in Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 im Nominalbetrag von jeweils EUR 1,-- aufgeteilt.
- (2) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

#### **§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Ziffer 1 unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimme abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische

Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (6) Ist die Kommanditgesellschaft alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft, werden die Aufgaben der Gesellschafterversammlung von der Kommanditistenversammlung der Kommanditgesellschaft wahrgenommen.

### **§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - b) die Auflösung der Gesellschaft;
  - c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - e) die Verwendung des Ergebnisses;
  - f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
  - g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Aktiengesetz;
  - i) die Wahl des Abschlussprüfers;
  - j) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften.

- i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
- ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
- iii. Entlastung der Geschäftsführung
- iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
- v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung
- vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
- ix. Bestellung des Abschlussprüfers
- x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

- (2) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt einstimmig, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“).

- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung (soweit erlassen) und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.
- (5) Die für die Mitglieder der Geschäftsführung geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch für die Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.

### **§ 8 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne werden auch der an der Gesellschafterin unmittelbar beteiligten Kommune zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

### **§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach

den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.

- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

### **§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen den vorstehenden Absatz, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- (3) Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.

- (4) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes (1) gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Absatzes (2) nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

### **§ 11 Landesgleichstellungsgesetz**

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.
- (3) Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.

\* \* \* \* \*